

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl 2022 für die Wahlkreise 13 bis 19 (Köln I bis Köln VII) gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW

Beschlussorgan

Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022

Gremium	Datum
Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022	25.03.2022

Beschluss:

1. Der Kreiswahlausschuss nimmt die Anlage 1, „Eingereichte Kreiswahlvorschläge“, zur Kenntnis.
2. Der Kreiswahlausschuss beschließt:
Gemäß § 21 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG) in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 2, „Zurückgewiesene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen 2022 in den Wahlkreisen 13 bis 19, Köln I bis Köln VII, **nicht zugelassen**.
3. Der Kreiswahlausschuss beschließt:
Gemäß § 21 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 25 LWahlO werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 3, „Zugelassene Kreiswahlvorschläge“, aufgeführten Kreiswahlvorschläge der Parteien, Wähler*innengruppen und Einzelbewerber*innen für die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen 2022 in den Wahlkreisen 13 bis 19, Köln I bis Köln VII, **zugelassen**.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Nach § 21 Absatz 3 LWahlG in Verbindung mit § 25 LWahlO entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen.

Die bei der Kreiswahlleiterin bis zum Fristablauf am 17.03.2022, 18:00 Uhr, 77 eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 13 bis 19, Köln I bis Köln VII, (Anlage 1) sind eingehend gemäß § 21 Absatz 1 LWahlG in Verbindung mit § 24 LWahlO geprüft worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass insgesamt 6 Kreiswahlvorschläge die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen (Anlage 2). Dazu wird in der Ausschusssitzung gemäß § 25 Absatz 2 LWahlO durch die Kreiswahlleiterin berichtet.

Die Zulassung scheidet bei allen Vorschlägen an der hinreichenden Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG. Nach dieser Vorschrift müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, Wähler*innengruppen und Einzelbewerber*innen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften wurde durch das am 16.02.2022 verkündete Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 aufgrund der anhaltenden Einschränkungen der Covid-19-Pandemie auf 50 reduziert.

Die Quorumspflicht entfiel gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 LWahlG dabei für folgende Parteien, da sie seit der letzten Wahl ununterbrochen im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Deutschen Bundestag vertreten sind:

1. CDU
2. SPD
3. FDP
4. AfD
5. Bündnis 90/Die Grünen
6. DIE LINKE

Die 71 Kreiswahlvorschläge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und demnach zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen in den Wahlkreisen 13 bis 19, Köln I bis Köln VII, am 15.05.2022 zuzulassen sind, ergeben sich aus Anlage 3.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge muss gemäß § 21 Absatz 3 LWahlG spätestens am 47. Tag vor der Wahl erfolgen. Die in § 19 Absatz 1 LWahlG festgelegte Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen endete am 17.03.2022 (59. Tag vor der Wahl), sodass die abschließende Prüfung der Kreiswahlvorschläge und Finalisierung der Beschlussvorlage erst nach diesem Zeitpunkt erfolgen konnte.

Anlagen:

Anlage 1 – „Eingereichte Kreiswahlvorschläge“

Anlage 2 – „Zurückgewiesene Kreiswahlvorschläge“

Anlage 3 – „Zugelassene Kreiswahlvorschläge“